

Einkommen von der österreichischen Staatsbürgerschaft entbehrt daher jeder sachlichen Rechtfertigung.

Empfehlungen:

- Senkung der Einkommensgrenzen auf die Höhe der Mindestpensionen (Richtsatz für Einzelperson beträgt 2013 € 837,63) ohne Anrechnung von wiederkehrenden Belastungen.
- Einführung einer umfassenden Härteklausele für alle Personen, die aufgrund unverschuldeter Notlagen (z.B. Arbeitslosigkeit) die Einkommenserefordernisse für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht erfüllen.

2. Substantielle Senkung und bundesweite Vereinheitlichung der Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerung sollte grundsätzlich für alle Personen, die eine solche anstreben, erschwinglich sein. Dies ist in Österreich nicht der Fall. In keinem der übrigen EU-15 Staaten sind höhere Gebühren für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu entrichten als in Österreich. Die beträchtlichen Kosten wirken sozial selektiv und erschweren insbesondere die Einbürgerung von armutsgefährdeten Personengruppen. Obwohl Staatsbürgerschaftsangelegenheiten allein von den Ländern zu vollziehen sind, müssen derzeit neben den je nach Bundesland unterschiedlich hohen Landesverwaltungsabgaben zusätzlich Bundesgebühren geleistet werden.

Empfehlungen:

- Vereinheitlichung und substantielle Senkung der Landesgebühren auf die tatsächliche Höhe der Verfahrenskosten.²⁹
- Abschaffung der Bundesgebühren, für deren Existenz keine sachliche Rechtfertigung besteht.

3. Verkürzung der Aufenthaltsdauer:

In Österreich können einbürgerungswillige Personen in der Regel erst nach zehn Jahren rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts (davon fünf Jahre niedergelassen) eingebürgert werden. In anderen etablierten EU-Einwanderungsländern ist eine deutlich frühere Antragstellung möglich. Der aktuelle Durchschnitt der geforderten Mindestaufenthaltsdauer der EU-15 Staaten liegt bei 6,8 Jahren. Zudem führen in Österreich Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts zu einem neuen Lauf der 10-Jahresfrist. Die Staatsbürgerschafts-Novelle 2013 ermöglicht eine frühere Einbürgerung nach bereits sechs Jahren, wenn ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau-B2 oder ein Nachweis über eine sogenannte „nachhaltige persönliche Integration“ erbracht wird. Die Mehrzahl der einbürgerungswilligen Personen, die weder im Sozialbereich tätig sind noch ehrenamtlich arbeiten und zudem nicht in der Lage sind, Deutsch auf B2-Niveau nachzuweisen, werden daher auch in Zukunft erst nach mindestens zehn Jahren die Staatsbürgerschaft beantragen können. Das betrifft vor allem bildungsferne und von Armut betroffene Personengruppen.

²⁹ Artikel 38 des Schweizer Bürgerrechtsgesetzes bestimmt, dass die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken.

Empfehlungen:

- Die zehnjährige Wartefrist sollte dem europäischen Trend folgend für alle Personen, die zum rechtmäßigen Aufenthalt im Inland berechtigt sind und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, auf maximal sechs Jahre reduziert werden.
- Bei kurzfristigen Unterbrechungen des Aufenthalts sollte die verabsäumte Zeit nachgeholt werden können und nicht dazu führen, dass die Frist von neuem zu laufen beginnt.

4. Einführung selektiver Ius Soli-Elemente

Die meisten der alten 15-EU Staaten berücksichtigen bereits das ius soli- neben dem ius sanguinis Prinzip in ihren Staatsbürgerschaftsregimen, um ein Auseinanderfallen der Gesellschaft in In- und AusländerInnen zu verhindern. Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz produziert jedoch weiterhin jährlich „Fremde“, die im Inland geboren werden und oftmals keine andere Heimat als Österreich kennen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wäre die Einführung des ius soli neben dem ius sanguinis-Prinzip in das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht sinnvoll. Zu empfehlen wäre die Verankerung eines doppelten und eines qualifizierten ius soli:

Doppeltes ius soli bei der Geburt:

Das Doppel-ius soli würde erst die dritte Generation betreffen. Besitzt ein Elternteil eines in Österreich geborenen Kindes eine ausländische Staatsbürgerschaft, wurde aber selbst bereits in Österreich geboren, erwirbt das Kind die österreichische Staatsangehörigkeit de iure mit der Geburt.

Qualifiziertes ius soli bei der Geburt:

Beim qualifizierten ius soli würde der Erwerbstatbestand schon in der zweiten Generation greifen. Gehört ein Elternteil eines in Österreich geborenen Kindes einem ausländischen Staat an und ist seit zumindest fünf Jahren rechtmäßig in Österreich niedergelassen, erwirbt das Kind die österreichische Staatsangehörigkeit de iure mit der Geburt.

Empfehlung:

- Einführung des ius soli-Prinzips in das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz: Ein in Österreich geborenes Kind ausländischer Eltern soll de iure bei Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, wenn mindestens ein Elternteil im Inland geboren wurde (Doppeltes ius soli) oder mindestens ein Elternteil seit zumindest fünf Jahren im Inland niedergelassen ist (Qualifiziertes ius soli).

5. Akzeptanz von Mehrfachstaatsbürgerschaften

In Österreich wächst die Zahl der Kinder, die automatisch mit der Geburt de iure sanguinis mehrere Staatsbürgerschaften erwerben (z.B. Kinder einer binationalen serbisch/österreichischen Ehe). Mehrfachstaatsangehörigkeiten entstehen zudem bei Einbürgerungen von Prominenten (z.B. Anna Netrebko oder Ivica Vastic), von denen Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft nicht verlangt wird. Anerkannte Flüchtlinge